

Kinderbegegnungsstätte Atatürk e.V.

Nehringstr. 16a, 14059 Berlin, Telefon 322 78 64

vorstand@kinderbegegnungsstaette.de * www.kinderbegegnungsstaette.de

Vertrag über die Aufnahme und Förderung eines Kindes in der Kinderbegegnungsstätte Atatürk e.V.

Zwischen dem Träger „Kinderbegegnungsstätte Atatürk e.V.“, vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch die Leitung der „Kinderbegegnungsstätte Atatürk e.V.“, und

- Frauallein erziehend? ja/nein
- Anschrift
- Telefon/email
- Herrnallein erziehend? ja/nein
- Anschrift
- Telefon/email

als Inhaber/in der Personensorge, in diesem Vertrag „Eltern“ genannt, wird Nachfolgendes vereinbart:

1. Aufnahme des Kindes

1.1. Das Kind.....
Vor- und Zuname geboren am

Wohnanschrift des Kindes

wird ab (Datum)befristet bis

in die „Kinderbegegnungsstätte Atatürk e.V.“ aufgenommen und nach den Vorschriften des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KitaFöG) betreut. Die durch diesen Vertrag bestehenden Rechte und Pflichten beziehen sich nur auf die Betreuung des Kindes in der Kinderbegegnungsstätte Atatürk e.V..

Das Kind erhält gemäß des „Gutschein über die Tagesbetreuung“ vomeinen

- Halbtagsplatz mit Mittagessen Halbtagsplatz ohne Mittagessen
- Teilzeitplatz (über 5 bis höchstens 7 Stunden täglich)
- Ganztagsplatz (über 7 bis höchstens 9 Stunden täglich)
- erweiterten Ganztagsplatz (über 9 Stunden täglich)

- **Der Betrag der Kostenbeteiligung der Eltern ist durch das Bezirksamt festgelegt worden und wird durch die Eltern per Dauerauftrag auf das unten angegebene Konto der Kinderbegegnungsstätte Atatürk e.V überwiesen.**

1.2 Der Besuch der Tageseinrichtung darf erst dann begonnen werden, wenn der Leitung der Tageseinrichtung die Unbedenklichkeit der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung des für den Wohnbereich des Kindes zuständigen Gesundheitsamtes oder eines Arztes nachgewiesen ist. Die Bescheinigung ist innerhalb einer Woche vor dem vorgesehenen Aufnahmetermin des Kindes auszustellen.

Außerdem muss zeitnah vor der Erstaufnahme eine ärztliche Impfberatung über den vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes stattgefunden haben. Über diese Beratung müssen die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung einen schriftlichen Nachweis erbringen. Der schriftliche Nachweis über die erfolgte Impfberatung kann zusammen mit dem Nachweis der Unbedenklichkeit der Aufnahme des Kindes auf einer ärztlichen Bescheinigung erbracht werden.

- 1.3 Statt in der vorstehend genannten Kindertagesstätte kann die Betreuung auch in einer anderen Kindertagesstätte durchgeführt werden, wenn und solange dies aus betrieblichen Gründen seitens des Trägers für erforderlich gehalten wird und eine solche Betreuung unter Wahrung der geltenden Betreuungsstandards bei den bestehenden Platzkapazitäten möglich ist. Nummer 4.2 dieses Vertrages bleibt unberührt.

2. Kostenbeteiligung

- 2.1. Nach § 26 des Kindertagesförderungsgesetzes – KitaFöG i. V. mit dem Tagesbetreuungs-kostenbeteiligungsgesetz -TKBG in der jeweils geltenden Fassung haben sich das Kind und die Eltern an den Kosten der Tagesbetreuung zu beteiligen. Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich nach dem jeweils gültigen, durch das Jugendamt erstellten, Kostenbescheid und beinhaltet die festgesetzten Beiträge zur Betreuung (einkommensabhängig) und Verpflegung (derzeit 23,- Euro). Soweit sich die Höhe der rechtlich vorgegebenen Kostenbeteiligung ändert, gelten die geänderten Sätze, ohne dass es einer gesonderten vertraglichen Änderung bedarf. Maßgeblich ist die vom Jugendamt festgestellte Kostenbeteiligungspflicht auch in dem Fall, dass diese zwischen Jugendamt und Zahlungspflichtigen strittig sind.
- 2.1. Die zusätzliche Kostenbeteiligung für weitere Angebote (Frühstück, Obst, Gemüse, Ausflugs-kosten und sonstige zusätzliche Aktivitäten) beträgt zur Zeit monatlich 15,00 €.

Werden die Betreuungsangebote gemäß Punkt 2.1.und 2.2. nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, so berührt dies nicht die Verpflichtung zur Zahlung der jeweils vollen Kostenbeteiligung.

Die monatlichen Kostenbeteiligungen sind spätestens am 15. des laufenden Betreuungsmonats fällig und durch Überweisung auf des Konto

Atatürk e.V., Berliner Sparkasse, IBAN DE50100500000780003217, zu begleichen.

3. Erkrankung eines Kindes, Freihaltezeit

- 3.1. Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist die Kindertagesstätte ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kindertagesstätte aus anderen Gründen nicht besuchen kann.
- 3.2. Kinder, die an einer übertragbaren (ansteckenden) Krankheit im Sinne des Merkblattes nach Nr. 3.6 "Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG)" leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Tageseinrichtung besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister der in Satz 1 und Satz 3 genannten Kinder die Tageseinrichtung besuchen dürfen.
- 3.2 Fehlt ein Kind wegen einer übertragbaren Krankheit oder länger als eine Woche aus unbekanntem Gründen, so muss vor der Wiederaufnahme ein Attest des behandelnden Arztes oder die Unbedenklichkeitsbescheinigung des in Nr. 1.2. genannten Gesundheitsamtes darüber vorgelegt werden, dass es gesund ist und die Weiterverbreitung einer Krankheit durch das Kind nicht zu befürchten ist. Fehlt ein Kind wegen einer nichtübertragbaren Krankheit, so kann die Kindertagesstätte vor der Wiederaufnahme ein Attest oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung darüber verlangen, dass das Kind gesund ist. Grundsätzlich reicht es aus, wenn aus der Krankschreibung des behandelnden Arztes Beginn und Ende der Erkrankung hervorgeht.
- 3.3 Durch die Zahlung der Kostenbeteiligung wird für ein entschuldigt fehlendes Kind der Platz in der Kindertagesstätte für den Monat freigehalten, der auf den Monat folgt, in dem das Kind letztmalig in der Kindertagesstätte anwesend war. Die Freihaltezeit kann auf Antrag der Eltern in begründeten

Ausnahmefällen verlängert werden. Die Befristung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die Freihaltung des Platzes auf einer Erkrankung des Kindes beruht.

Fehlt ein Kind länger als drei Tage **unentschuldigt** oder wird die Freihaltezeit überschritten, liegt ein Grund zur fristlosen Kündigung im Sinne der Nr. 7.5 vor und der Platz kann vom Beginn des folgenden Monats an anderweitig belegt werden.

- 3.4 Das Merkblatt **Behrurg für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)** wurde den Eltern ausgehändigt.

4. Öffnung der Kindertagesstätte, Wechsel des Betreuungsangebots

- 4.1 Die Betreuung findet im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Kindertagesstätte statt, über die der Träger die Eltern informiert hat.
- 4.2. Die Kindertagesstätte kann bis zu 30 Arbeitstage (Regelschließzeit) im Jahr ganz oder teilweise geschlossen werden. Die Kindertagesstätte kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden. Ein Anspruch auf Betreuung auf Grund dieses Vertrags besteht während einer Schließung nicht. Ausnahmeregelungen sind in Absprache mit der Leitung der Kinderbegegnungsstätte möglich.
- 4.3. Ein Wechsel des unter 1.1. geregelten Betreuungsumfangs ist in beiderseitigem Einvernehmen möglich. Der Träger hat die Eltern über die Möglichkeiten eines Wechsels des Betreuungsumfangs informiert.

5. Betreuung in der Kindertagesstätte

- 5.1. Die Betreuung des Kindes erfolgt im Rahmen der für Kindertagesstätten geltenden Vorschriften, sowie nach der Qualitätsvereinbarung vom 12.1.2006 und unter Berücksichtigung des Berliner Bildungsprogramms und beinhaltet auch eine sensible, altersgerechte sexualkundliche Aufklärung.
- 5.2 Zu Beginn der Betreuung soll je nach Alter des Kindes in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung eine **Eingewöhnung** des Kindes durch eine dem Kind vertraute Bezugsperson stattfinden. Die Dauer der Eingewöhnung soll sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes richten und kann bis zu 4 Wochen betragen. Während der Eingewöhnung ist der tägliche Betreuungsumfang an der Belastbarkeit des Kindes auszurichten.
- 5.3 Während des Besuchs der Kindertagesstätte und auf den im Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertagesstätte stehenden Wegen besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- 5.4 Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Eltern und das pädagogische Fachpersonal der Kindertagesstätte vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Die Eltern/Sorgeberechtigten verpflichten sich daher, an den von der Kindertagesstätte einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die Leitung der Kindertagesstätte und die jeweiligen Erziehungskräfte nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.
- 5.5 Die **Elternbeteiligungsrechte** richten sich nach dem Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KitaFöG) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört die Beteiligung der Eltern in allen wesentlichen, die Kindertagesstätte betreffenden Angelegenheiten.

6. Vereinbarungen mit der Kindertagesstätte

- 6.1 Rechtzeitig, unmittelbar nach Vertragsabschluss, ist mit der Kindertagesstättenleitung zu vereinbaren, ab wann und durch welche Vertrauensperson das Kind eingewöhnt wird.
- 6.2 Die Betreuung des Kindes beginnt und endet an der Eingangstür zur Kinderbegegnungsstätte. Rechtzeitig vor Beginn der Betreuung ist mit der Kindertagesstättenleitung schriftlich festzuhalten und später gegebenenfalls anzupassen, wann und durch wen es abgeholt wird oder ob und wann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden darf. Die Verantwortung für die Einhaltung und Regelung dieses Verfahrens obliegt den Eltern.
- 6.3 Bei der Betreuung wird besonderer Wert gelegt auf eine multikulturelle Erziehung zu gegenseitigem Verständnis und zur Toleranz.

- 6.4 Kinderübernachtungen und Kinderreisen gehören zum Betreuungskonzept der Kinderbegegnungsstätte. Eine Beteiligung des Kindes an diesen Aktivitäten kann von den Eltern nur aus zwingendem Grund (z.B. Krankheit des Kindes) abgesagt werden.
- 6.5 Während der Betreuungszeit in der Kita erhält das Kind kostenlose Getränke und ein Mittagessen.
- 6.6 Medienaufzeichnungen der betreuten Kinder können von der Kinderbegegnungsstätte Atatürk e.V. für eigene Werbezwecke verwendet werden.

7. Vertragsende, Kündigung

- 7.1. Der Vertrag endet zum Ende des Monats in dem der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes oder der Eltern in Berlin aufgegeben wird. Die Eltern sind verpflichtet, die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich, mindestens zwei Monate vorher, schriftlich mitzuteilen. Das Betreuungsverhältnis kann fortgesetzt werden, wenn entsprechend der Vorgaben des Staatsvertrages zwischen Berlin und Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung ein neuer Bescheid durch das zuständige Berliner Jugendamt vorgelegt wird.
- 7.2. Der Vertrag endet am 31.7. des Jahres der Einschulung des Kindes, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Kündigung des Vertrags zum 30.6. des Einschulungsjahrs ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.
- 7.3. Die Eltern und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Maßgeblich zur Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Eingangs der Kündigung.
- 7.4. Der Träger kann den Vertrag insbesondere fristlos kündigen, wenn
- a. die Eltern trotz schriftlicher Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen,
 - b. die Eltern die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.

8. Zustellungsbevollmächtigung

Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Unterzeichnung des Vertrages und zur Entgegennahme aller Mitteilungen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Aufnahme und Förderung eines Kindes in Kindertagesstätten ergehen.

9. Sonstiges

- 9.1. Die Eltern haben für den Vertrag bedeutsame Änderungen wie die des Namens, der Wohnanschrift und der Bankverbindung umgehend dem Träger schriftlich mitzuteilen.
- 9.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem verfolgten Zweck soweit als möglich entspricht.

Berlin, den

Kinderbegegnungsstätte Atatürk e.V.

Unterschrift(en) der Eltern/des bevollmächtigten Elternteils/ 2. Unterschrift
der/des Sorgeberechtigten (im Vertretungsfall wird die Bevollmächtigung als Anlage zum Vertrag genommen)